

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gentzel (SPD)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Umsetzung der Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) im Landkreis Nordhausen

Die **Kleine Anfrage 630** vom 2. Juni 2010 hat folgenden Wortlaut:

§ 19 Abs. 4 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 sieht eine unverzügliche Einstufung der Gemeinden in die neuen Risikoklassen vor.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann war die neue Risikoeinstufung der Gemeinden im Landkreis Nordhausen abgeschlossen und wie lauten die Risikoklassen der Gemeinden?
2. Wie viele Stützpunktfeuerwehren hat der Landkreis Nordhausen?
3. Welche Landkreise in Thüringen haben mehr bzw. gleich viele Stützpunktfeuerwehren wie der Landkreis Nordhausen?
4. Entsprechen die Anzahl und die Ausrückebereiche der Stützpunktfeuerwehren im Landkreis Nordhausen den gesetzlichen Vorgaben?
5. Welche Fahrzeuge der Stufe 2 und 3, für die der Landkreis Nordhausen zuständig ist, fehlen noch entsprechend der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung?
6. Kann mit der derzeitigen Ausstattung der Stützpunktfeuerwehren im Landkreis Nordhausen der zweite Rettungsweg über eine Drehleiter im Landkreisgebiet ausreichend sichergestellt werden?
7. Welche Beträge hat der Landkreis Nordhausen aus der Auftragskostenpauschale für den Katastrophenschutz in den Jahren 2008 und 2009 bekommen und wie wurden diese Gelder verwendet? Welchen Betrag bekommt der Landkreis Nordhausen im Jahr 2010 und wie soll das Geld verwendet werden?
8. Wie erklären sich die schwankenden Angaben über die Anzahl der aktiven Feuerwehrangehörigen im Landkreis Nordhausen aus den jährlichen Brand- und Katastrophenschutzberichten des Thüringer Innenministeriums (Jahr 2002: Anzahl 2 784; 2003: 3 084; 2004: 2 340; 2005: 1 440; 2006: 1 521 ...)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Juli 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach Mitteilung des Landkreises Nordhausen ist die Neueinstufung der Gemeinden noch nicht abgeschlossen.

Zu 2.:

Der Landkreis Nordhausen hat derzeit neun Stützpunktfeuerwehren.

Zu 3.:

keine

Zu 4.:

Brandschutz und Allgemeine Hilfe sind kommunale Pflichtaufgaben, die von den Gemeinden und Landkreisen als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises wahrgenommen werden. Hierzu gehört auch, die im Einvernehmen mit den Gemeinden von den Landkreisen vorzunehmende Planung von Stützpunktfeuerwehren und deren Ausrückebereiche nach den in der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung festgelegten Kriterien. Der Landkreis Nordhausen hat sowohl die Anzahl als auch die Ausrückebereiche der Stützpunktfeuerwehren festgelegt und somit seinen gesetzlichen Verpflichtungen entsprochen.

Zu 5.:

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, die auf kommunaler Ebene gegebenenfalls bestehenden Defizite an Fahrzeugen zu identifizieren. Planungen zu notwendigen Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen liegen in der Verantwortung der jeweiligen kommunalen Aufgabenträger. Das Land unterstützt diese allerdings bei den hierzu notwendigen Investitionen durch die Gewährung von Zuwendungen. Im Übrigen wird die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu 6.:

Sofern in Gebäuden ein zweiter Rettungsweg baulich nicht sichergestellt werden kann, hat jede Gemeinde selbst diese Rettungsgeräte als Mindestbedarf unter Einhaltung einer Einsatzgrundzeit von in der Regel zehn Minuten vorzuhalten. Dabei sind Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern) erst ab einer Brüstungshöhe von mehr als acht Meter erforderlich, unterhalb dieser Höhe sind vierteilige Steckleitern ausreichend. Die bei den Stützpunktfeuerwehren vorzuhaltenden Hubrettungsfahrzeuge sind demnach im örtlichen Ausrückebereich als zweiter Rettungsweg anrechenbar, in den Gemeinden ihres überörtlichen Ausrückebereiches nur dann, wenn die Einsatzgrundzeit von zehn Minuten im Regelfall nicht überschritten wird.

Nach Mitteilung des Landkreises Nordhausen wurde in den Bereichen, in denen der zweite Rettungsweg nicht über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden kann, ein zweiter baulicher Rettungsweg gemäß § 31a Thüringer Bauordnung gefordert.

Zu 7.:

Der Landkreis Nordhausen erhielt in den Jahren 2008 und 2009 für die Wahrnehmung der Aufgabe Katastrophenschutz einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 210 163 Euro im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Im Zuge der Haushaltsaufstellung 2010 wurden die notwendigen Ausgaben geprüft und der Ausgleich dem geänderten Bedarf angepasst. Die für 2010 festgesetzte Auftragskostenpauschale erhöhte sich auf 297 850 Euro. Dabei handelt es sich um einen Grundbetrag in Höhe von 283 700 Euro, der jeweils allen Aufgabenträgern im Katastrophenschutz zugewiesen wird, und einen weiteren Betrag in Höhe von 14 150 Euro, den der Landkreis Nordhausen für die Vorhaltung von Fahrzeugen, die in den Einheiten der anderen Aufgabenträger durch dort dislozierte Bundesfahrzeuge gestellt werden, erhält. Die erste Rate in Höhe der hälftigen Auftragskostenpauschale wurde zum 1. März 2010 bereits ausgezahlt.

Daneben wird den Aufgabenträgern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen für den Katastrophenschutzfonds (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verordnung zum Katastrophenschutzfonds) jährlich ein Betrag in Höhe von insgesamt 220 000 Euro zugewiesen. Der Anteil des Landkreises Nordhausen am Katastrophenschutzfondsbeitrag der Landkreise und kreisfreien Städte betrug im Jahr

2008 8 818 Euro,
2009 8 819 Euro und
2010 8 840 Euro.

Nach eigenen Angaben setzen sich die Ausgaben des Landkreises Nordhausen für den Katastrophenschutz wie folgt zusammen:

2008 Personalausgaben	191 861,00 Euro
sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	12 645,58 Euro
Zuweisungen und Zuschüsse	1 796,70 Euro
2009 Personalausgaben	200 459,99 Euro
sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	15 691,88 Euro
Zuweisungen und Zuschüsse	2 485,94 Euro
2010 Personalausgaben	208 200,00 Euro
sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	18 200,00 Euro
Zuweisungen und Zuschüsse	2 500,00 Euro
Vermögenshaushalt:	
Nachrichtentechnik und Ausrüstung	9 000,00 Euro
Gerätewagen GW-LT	28 000,00 Euro.

Zu 8.:

Die im jährlichen Brand- und Katastrophenschutzbericht des Thüringer Innenministeriums genannte Anzahl der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren basiert auf den Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte. Nach Mitteilung des Landkreises Nordhausen sind die schwankenden Mitgliederzahlen in den Jahren 2002 bis 2004 insbesondere auf die Situation am Arbeitsmarkt in Verbindung mit der Pendlerproblematik zurückzuführen.

Seit dem Jahr 2005 bewegt sich die Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen bei 1 400 bis 1 500 und bleibt mit den üblichen, durch die Übernahmen aus der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung und dem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung in die Alters- und Ehrenabteilung erklärbaren Schwankungen, relativ stabil.

Prof. Dr. Huber
Minister